

KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte bei Fachärztinnen und -ärzten und
Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin
in Kärnten**

STAND 1. JÄNNER 2015

(Mitgliederinformationsversion)



www.gpa-djp.at

Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

Mitglied sein bringt's!

KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte bei Fachärztinnen und -ärzten und
Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin
in Kärnten**

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2015

**Liebe Kollegin, lieber Kollege!
Wertes Mitglied!**

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-djp ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein!**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Karl Proyer
Geschäftsbereichsleiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Geltungsbereich	<u>5</u>	X. Anspruch bei Dienstverhinderung	<u>7</u>
II. Gesetzliche Bestimmungen	<u>5</u>	XI. Kündigung	<u>7</u>
III. Arbeitszeit	<u>5</u>	XII. Sonderzahlung	<u>7</u>
IV. Sonn- und Feiertage	<u>5</u>	XIII. Mindestleistungen	<u>7</u>
V. Überstundenentlohnung	<u>5</u>	XIV. Entgelt	<u>7</u>
VI. Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung	<u>6</u>	XV. Gefährdungszulagen	<u>8</u>
VII. Sozialpolitische Bestimmungen	<u>6</u>	XVI. Wirksamkeitsbeginn	<u>8</u>
VIII. Urlaub	<u>6</u>	XVII. Geltungsdauer	<u>8</u>
IX. Vordienstzeiten	<u>6</u>		

Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte bei Fachärzt(inn)en und Ärzt(inn)en für Allgemeinmedizin

abgeschlossen im Oktober 2014 zwischen der **Ärzt-kammer für Kärnten**, St. Veiter Straße 34, 9020 Klagenfurt, und der **Gewerkschaft der Privatange-stellten, Druck, Journalismus, Papier, Bundes-**

ausschuss Gesundheit, Soziale Dienstleistun-gen und Kinder- und Jugendwohlfahrt, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

I. GELTUNGSBEREICH

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhält-nis aller im Bereich der Ärztekammer für Kärnten be-schäftigten Angestellten gem Punkt XIV bei den Ärz-

tinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzt-tinnen und -ärzten mit Ausnahme der Fachärzte/Fach-ärztinnen für Zahnheilkunde geregelt.

II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes ver-einbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestell-

tengesetzes, BGBl Nr 292/1921 in der jeweils gelten-den Fassung.

III. ARBEITSZEIT

Die Normalarbeitszeit für die im Abschnitt I angeführ-ten Arbeitnehmer/innen beträgt grundsätzlich 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 6.30 Uhr,

das Ende nicht nach 20.00 Uhr liegen soll und die Ar-beitszeit an nicht mehr als 5 Werktagen im Monat 10 Stunden und an den übrigen Werktagen 9 Stunden nicht überschreiten darf. Der 24. und 31. Dezember sind dienstfrei.

IV. SONN- UND FEIERTAGE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den ge-setzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evan-gelischen Religionsgemeinschaft und der altkatholi-schen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören, sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgeltes von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmungen fin-

den ferner auf Arbeitnehmer/innen, die der israeliti-schen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehö-ren, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer/innen der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

Jede über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinaus-gehende Arbeitsleistung ist separat als Überstunde zu entlohnen, sofern nicht Zeitausgleich gewährt wird. Es wird weiters vereinbart, dass die Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % entlohnt werden. Fallen die Überstunden in die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr bzw auf einen Sonn- und Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100 %. Als Grundlage für die Über-stundenberechnung gilt ein Hundertzweiundsiebzig-

tel (1/172) des Bruttomonatsgehaltes zuzüglich des aliquoten Remunerationsanteiles. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfalle und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer ver-pflichtet. Die geleisteten Überstunden sind monatlich zu verrechnen. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwir-kung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Dienstgeber gel-tend zu machen.

VI. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem/r Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung des monatlichen Entgeltes zu gewähren:

Bei Eheschließung des/der Angestellten oder bei Tod der Ehepartnerin/ des Ehepartners (Lebensgefährtin/ Lebensgefährten) 3 Werktage
im Todesfall von Eltern oder unmündigen Kindern (Zieh- und Stiefkinder) . 2 Werktage
bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- und Stiefkinder) 1 Werktag

nach der Geburt eines Kindes (Zieh- und Stiefkinder) 2 Werktage
im Todesfall von großjährigen Kindern (Zieh- und Stiefkinder), Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Werktag
zuzüglich der notwendigen Hin- und Rückfahrt vom/zum Orte des Begräbnisses im Ausmaß eines weiteren Arbeitstages
bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes ... 2 Werktage

VII. SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

1.) Haushaltstag

Angestellte, die einen eigenen Haushalt führen, haben ohne Schmälerung des Entgeltes Anspruch auf einen freien Tag im Monat, welcher im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzusetzen ist. Dieses Recht entfällt bei Einteilung der Arbeitszeit in eine Fünftagewoche.

2.) Wenn einem/r Angestellten durch die zuständige Krankenkasse ein Krankenurlaub gewährt wird, ist

dieser auf den gesetzlichen Gebührenurlaub keinesfalls anzurechnen. Dem Krankenurlaub ist in dieser Richtung ein von der Krankenkasse gewährter Land- oder Heimaufenthalt gleichzustellen.

3.) Karenzzeiten gemäß MSchG und VKG werden für Geburten ab 1.7. 2013 als Berufsjahre für die Entwicklung im Gehaltsschema angerechnet.

VIII. URLAUB

Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes BGBl Nr 390 vom 7. Juli 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

Diplomierte Assistentinnen und Assistenten bei Fachärztinnen und -ärzten für Radiologie erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 6 Werktage Urlaub.

Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Be-

trieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist, sofort angerechnet.

Während desurlaubes darf die/der Arbeitnehmer/in keine dem Erholungszweck desurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmer/innen günstigere Regelungen über den Urlaub werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

IX. VORDIENSTZEITEN

Vordienstzeiten, die in einem in Art I dieses Vertrages genannten Unternehmen zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei Berechnung des Entgeltes zur Gänze eingerechnet.

Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen als Angestellte/r verbracht wurden und die eine zusammen-

hängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zu einer Höchstzeit von 5 Jahren angerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch in den angeführten Unternehmungen verwertet werden können.

X. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

Ist ein/e Angestellte/r nach Antritt seines Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er/sie seinen/ihren Anspruch auf die festen Bezüge nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz.

Der/Die Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Arbeitgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine Bestätigung der Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über die durch die Erkrankung wahrscheinliche

Dauer zu erbringen. Die Vorlage einer solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der/die Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er/sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Kann einem/einer Angestellten, der/die allein stehend ist, infolge seiner/ihrer schweren Erkrankung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er/sie nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

XI. KÜNDIGUNG

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 AngG. Bezüglich

der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs (3) des Angestelltengesetzes vereinbart, dass sie nur am Letzten eines Kalendermonats endigt.

XII. SONDERZAHLUNG

1.) Bei Antritt desurlaubes, spätestens jedoch am 1. Juli jeden Jahres, gebührt dem/der Angestellten eine Urlaubsremuneration und am 1. Dezember jeden Jahres eine Weihnachtsremuneration in der Höhe je eines Monatsgehaltes. Dem/Der während des Jahres ein- oder austretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Remuneration bezahlt.

2.) Für langjährige Dienste wird dem/der Arbeitnehmer/in nach einer Beschäftigung in derselben Praxis von 20 Jahren mindestens ein Bruttomonatsgehalt als einmalige Anerkennungszulage gewährt.

XIII. MINDESTLEISTUNGEN

Sondereinbarungen wird in keiner Weise vorgegriffen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen. Bestehende höhere Gehälter und günst-

tigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

XIV. ENTGELT

Berufsgruppe 1 :

Schreibkräfte und Sprechstundenhilfen welche keinerlei Tätigkeit nachkommen wofür die Ausbildung gemäß MAB-G (Ordinationsassistentz, etc.) erforderlich ist; Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gem. MAB-G; Sekretärinnen mit kaufmännischer Berufsausbildung bzw. Absolventinnen einer berufsbildenden höheren Schule

	ab	ab
	1. 1. 2015	1. 1. 2016
1.- 2. Berufsjahr	€ 1.200	€ 1.300
3.- 4. Berufsjahr	€ 1.250	€ 1.350

	ab	ab
	1. 1. 2015	1. 1. 2016
5.- 6. Berufsjahr	€ 1.300	€ 1.400
7.- 8. Berufsjahr	€ 1.350	€ 1.450
9.-10. Berufsjahr	€ 1.400	€ 1.500
11.-12. Berufsjahr	€ 1.450	€ 1.550
Ab dem 13. Berufsjahr	€ 1.500	€ 1.600

Berufsgruppe 2:

Ordinationsgehilfinnen gem. MTF-SHD-G (alt), Berufe gem. MAB-G (Ordinationsassistentz, Desinfektionsassistentz, Gipsassistentz, Laborassistentz, Obduktions-

assistent, Operationsassistent, Röntgenassistent);
medizinische Masseur/innen und Heilmasseur gem.
MMHmG; Angestellte im administrativen/ organisato-
rischen Bereich (Ordinationsmanager)

1.- 2. Berufsjahr	€	1.250	€	1.350
3.- 4. Berufsjahr	€	1.350	€	1.400
5.- 6. Berufsjahr	€	1.400	€	1.450
7.- 8. Berufsjahr	€	1.450	€	1.500
9.-10. Berufsjahr	€	1.500	€	1.550
11.-12. Berufsjahr	€	1.550	€	1.600
Ab dem 13. Berufsjahr	€	1.600	€	1.650

Berufsgruppe 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch- technischen
Dienstes gem. MTD-G; medizinische Fachassistenz
(MFA) gem. MAB-G; diplomiertes Krankenpflegeper-
sonal gem. GuKG;

1.- 2. Berufsjahr	€	1.400	€	1.450
3.- 4. Berufsjahr	€	1.450	€	1.500
5.- 6. Berufsjahr	€	1.500	€	1.550

7.- 8. Berufsjahr	€	1.550	€	1.600
9.-10. Berufsjahr	€	1.600	€	1.650
11.-12. Berufsjahr	€	1.700	€	1.750
Ab dem 13. Berufsjahr	€	1.750	€	1.800

Legende:

- MAB-G Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
- MFA diplomierte medizinische Fachassistenz
- MTF-SHD-G Bundesgesetz über die Regelung des
medizinisch-technischen Fachdienstes
und der Sanitätshilfsdienste
- MTF diplomierte medizinisch technische
Fachkraft
- MTD-G Bundesgesetz über die Regelung der
gehobenen medizinisch-technischen
Dienste
- GuKG Gesundheits und Krankenpflege-Gesetz
- MMHmG ... Medizinischer Masseur- und Heilmas-
seurgesetz

XV. GEFÄHRDUNGSZULAGEN

1.) Assistentinnen und Assistenten bei Fachärztinnen
und -ärzten für Radiologie, die ständig und ausschließ-
lich ihre Arbeit in Räumen verrichten, in denen Rönt-
genapparate aufgestellt sind, erhalten eine monatli-
che Zulage in der Höhe von € 117,-. Die Zulage wird
zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen gewährt.

2.) Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 91,- er-
halten Angestellte

a) bei Fachärztinnen und -ärzten für Labormedizin,
die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum,
Harn oder Stuhl, sowie mit ätzenden oder giftigen
Reagenzien in Berührung kommen;

b) bei allen übrigen Ärztinnen und Ärzten, die in Aus-
übung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl
oder anderen infektiösem Material manipulieren.

3.) Für nicht vollbeschäftigte Angestellte gelten die
Absätze 1. und 2. sinngemäß mit der Maßgabe, dass
diese Zulagen im Verhältnis der für sie geltenden Ar-
beitszeit zur Normalarbeitszeit von vollbeschäftigten
Angestellten aliquotiert werden.

4.) Gemäß den Bestimmungen des § 68 Einkom-
menssteuergesetz 1972 sind die Zulagen der Absät-
ze 1. und 2. steuerfrei zu behandeln.

XVI. WIRKSAMKEITSBEGINN

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. Jänner 2015** in Kraft.

XVII. GELTUNGSDAUER

Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag
jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes
zu kündigen.

Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen we-
gen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen.
Über Verlangen eines der beiden Vertragsteile müssen
auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertra-

ges Verhandlungen wegen Abänderungen geführt
werden.

Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühes-
tens mit 1. Juli 2016 in Kraft treten. Mit dem In-Kraft-
Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestim-
mungen des Kollektivvertrages vom 1. Juli 2013 ihre
Gültigkeit.

ÄRZTEKAMMER FÜR KÄRNTEN

Der Präsident:
Dr. Josef Huber

Der Kurienobmann:
VP Dr. Gert Wiegele

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende:
Wolfgang Katzian

Der Geschäftsbereichsleiter:
Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
WIRTSCHAFTSBEREICH GESUNDHEIT, SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN, KINDER- UND
JUGENDWOHLFAHRT
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende:
Klaus Zenz

Die Wirtschaftsbereichssekretär:
Georg Grundei diplömé

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
REGIONALGESCHÄFTSSTELLE KÄRNTEN
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Der Regionalvorsitzende:
Gerald Loidl

Die Regionalgeschäftsstellenleiterin:
Jutta Brandhuber

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

mitmachen – mitreden – mitbestimmen

Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

www.gpa-djp.at/interesse



work@professional für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, KonstrukteurInnen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, MeisterInnen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen, ÄrztInnen, SpezialistInnen auf anderen Gebieten - kurz für FachexpertInnen und Führungskräfte



work@flex für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und GewerbescheininhaberInnen ohne eigene Angestellten



work@social für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, aber auch Angestellte in sozialen Berufen



work@IT für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation



work@education für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, LehrerInnen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen in Beratungsberufen



work@external für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen



work@migration für Menschen, die in Österreich ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes erwerben, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen, in Initiativen von MigrantInnen, ÖsterreicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist



work@point-of-sale für Menschen in Verkauf und Beratung (zB VerkäuferInnen, BankkundenbetreuerInnen, KundenbetreuerInnen, ...)

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- work@professional** **work@flex** **work@social** **work@education** **work@migration**
 work@external **work@IT** **work@point-of-sale**

Dieses Service ist für mich kostenlos.

Frau Herr Titel

Familienname Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort

Berufsbezeichnung Betrieb

Telefonisch erreichbar eMail

.....

Datum/Unterschrift

Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

**Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier**

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

www.gpa-djp.at

Für alle,
die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300
www.gpa-djp.at - eMail: service@gpa-djp.at